INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158

Verlagsort Berlin — Erscheinen monatlich — Bezugspreis halbjährlich RM 2.–, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" RM 4.–

JAHRGANG III — 27. MÄRZ 1935 — NUMMER 3

INHALT

Dieser Nummer ist das Sachverzeichnis der Jahrgänge 1933 und 1934 beigefügt!

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Umschichtungsausschuß

Der Umschichtungsausschuß der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe behandelte in seiner Sitzung vom 20. März 1935 Fragen der Erstausbildung. Soweit bis jetzt eine Uebersicht vorhanden ist, muß festgestellt werden, daß ein erheblicher Mangel an handwerklichen Lehrstellen vorhanden ist. Kaufmännische Lehrstellen werden in ziemlich großem Umfang vermittelt, jedoch oftmals nur, weil nicht genug handwerkliche und landwirtschaftliche Lehrstellen zur Verfügung stehen. Nach dem Erlaß des Reichsinnenministers und Reichswirtschaftsministers sind handwerkliche Ausbildungskurse außerhalb der Meisterlehre für künftige Auswanderer zugelassen, während für eine spätere handwerkliche Tätigkeit in Deutschland die reguläre Meisterlehre nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist (s. unten S. 23). Es besteht daher schon bei der Berufsberatung für die Erstausbildung die Frage, ob der Berufsanwärter in Deutschland bleiben oder auswandern will.

Wird der gärtnerische oder landwirtschaftliche Beruf gewählt, so kommt der Unterbringung im Rahmen der Jugend-Alijah durch die Jüdische Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu (s. a. InfBl. 1935 Nr. 1 S. 4). Die Ausbildung von Jugendlichen für Palästina in Palästina (Jugend-Alijah) hat folgende Vorzüge: Sie erfolgt fachlich und sprachlich sowie klimatisch unter denselben Bedingungen wie später die Berufsausübung; sie ist in der Regel billiger als eine entsprechende Ausbildung von Jugendlichen in Deutschland; ferner wird durch die Ausbildung in Palästina das nach beendeter Ausbildung in Deutschland eintretende Zwischenstadium bis zur Zertifikatserteilung, die frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen kann, vermieden; der mit der Jugend-Alijah eingewanderte Jugendliche kann ohne Inanspruchnahme eines Arbeiterzertifikats im Lande bleiben.

Um den unausgefüllten Zwischenraum zwischen praktischer Ausbildung und Zertifikatserteilung zu vermeiden, ist auch geplant, an die Schulausbildung ein neuntes oder gar zehntes Schuljahr anzuschließen oder eine besondere Vorlehre einzurichten. Diese Frage soll in einer späteren Sitzung des Berufsumschichtungsausschusses im einzelnen besprochen werden. Dabei soll auch die Frage geklärt werden, inwieweit die Jugendbünde Einrichtungen wie das neunte Schuljahr tragen können.

Nach einer Erklärung des Hechaluz wird die hauswirtschaftliche Lehre als Hachscharah anerkannt, wenn die jungen Mädchen die Möglichkeit der Teilnahme am hebräischen Unterricht und am Leben der Jugendbünde haben, und wenn sich an die hauswirtschaftliche Lehre eine kurze Gemeinschaftserziehung anschließt, die möglichst in einem Beth Chaluz oder in einem landwirtschaftlichen Kibbuz vermittelt werden soll.

Grundsätze für die Bezuschussung der Erstausbildung

Die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe hat in einem Rundschreiben vom 20. Februar 1935 Grundsätze für die Bezuschussung der Erstausbildung aufgestellt, denen wir folgendes entnehmen:

Es muß, soweit wie nur irgend möglich, aus pädagogischen und aus wirtschaftlichen Gründen danach gestrebt werden, daß während der Ausbildung der Jugendliche in seiner Familie bleiben kann. Das muß auch für diejenigen Jugendlichen gelten, deren Familien in Kleingemeinden leben. Nur wenn nach sorgfältigster Prüfung innerhalb der Gemeinde des Wohnsitzes keine Ausbildungsmöglichkeiten zu beschaffen sind, kommt eine Verlegung der Ausbildung an einen anderen Ort in Frage. Hierbei ist wiederum eine Unterbringung bei Verwandten anzustreben. Ausnahmen bestehen selbstverständlich bei der Unterbringung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

Die Zuschüsse aus dem Ausbildungsetat können wegen der Knappheit der Mittel nur Zuschüsse zur eigentlichen Ausbildung, in der Regel aber nicht Zuschüsse auch für die Lebenshaltung (mit Ausnahme bei der Unterbringung in die Landwirtschaft) sein. Da danach gestrebt werden muß, daß die Jugendlichen möglichst in normalen Lehrstellen untergebracht werden, und dabei gewöhnlich ein Lehrlingsgehalt von dem Lehrmeister gezahlt wird, werden Zuschüsse für die eigentliche Ausbildung in diesem Falle nicht erforderlich sein. Erfolgt die Unterbringung schlicht um schlicht, so kann im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Familie ein Zuschuß zu etwaigen Fahrtkosten und durch die Ausbildung entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung gewährt werden, dessen Höhe aber den Betrag von 15 RM monatlich nicht überschreiten darf.

Wenn die Ausbildung in einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Jugendlichen durchgeführt wird, so besonders bei der Ausbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft, so läßt sich eine Unterscheidung zwischen Kosten der Ausbildung und Kosten der Unterbringung und Verpflegung nicht vornehmen. Der in diesen Fällen zu gewährende Zuschuß wird sich daher auch auf die Kosten der Lebenshaltung erstrecken müssen. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Unterbringung des Jugendlichen in der Familie jedenfalls Kosten verursacht, und daß unter allen Umständen der durch die anderweitige Unterbringung ersparte Betrag von den Angehörigen zur Ausbildung beigesteuert werden muß.

Sämtliche Unterstützungen für Berufsausbildung sind künftig nur noch als Darlehen zu gewähren. Die Rückzahlungsverpflichtung muß von den Jugendlichen und den Eltern oder den zur Leistung des Unterhalts verpflichteten Personen schriftlich übernommen werden. Die Fälligkeit des Darlehns tritt ein, sobald die Eltern oder die Unterhaltspflichtigen oder der Jugendliche selbst zur Rückzahlung in der Lage sind. Die Gewährung der Zuschüsse in der Darlehnsform ist insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, weil derjenige, der selbst auf Kosten der Allgemeinheit seine Ausbildung empfangen hat, verpflichtet ist, sowie er selbst in ausreichendem Maße verdient, das Geld zugunsten der Jugendlichen, die nach ihm in das Berufsleben treten, wieder zur Verfügung zu stellen.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Anstaltsausschuß

Der Anstaltsausschuß der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (s. a. InfBl. 1934 Nr. 3 S. 19) behandelte in seiner Sitzung vom 7. März 1935 verschiedene Anträge jüdischer Anstalten und Heime auf Gewährung von Zuschüssen. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, die Gemeinden aufzufordern, für die von ihnen eingewiesenen Pfleglinge auch die tatsächlichen Selbstkosten zu tragen; eine Bezuschussung der Anstalten von seiten der zentralen Stellen kann künftig nur noch insoweit erfolgen, als die einweisenden Gemeinden zur Zahlung dieser Selbstkosten nicht in der Lage sind.

Zur Behebung des Mangels an jüdischen Krankenschwestern, der sich sowohl in Deutschland als auch in Palästina in steigendem Maße fühlbar macht, wurde beschlossen, die Möglichkeit der stärkeren Einbeziehung dieses Berufs in die Umschichtungsarbeit zu prüfen.

Zentrale für jüdische Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung

Jahresbericht 1934

Die diesjährige Vorstandssitzung der Zentrale für jüdische Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung, Kinder- und Mutterschutz des Jüdischen Frauenbundes e. V., Sitz Wuppertal-Elberfeld, Genügsamkeitstraße 7, fand wieder in Düsseldorf unter Leitung von Frau Clara Samuel statt. Wie stets waren außer dem Arbeitsausschuß der Jüdische Frauenbund, der Rabbinerverband, der Lehrerverband, die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, die jüdischen Anstaltsleiter und jüdischen Berufsvormünder vertreten. Ferner nahmen juristische und ärztliche Sachverständige sowie Gäste an den Beratungen teil.

Das vergangene Jahr weist zwar im Adoptionswesen eine geringere Zahl von Vermittlungen auf, doch bedeutet das keine Verminderung der Arbeit. Die Meldungen sind nicht weniger geworden. Einmal ist es der Kinderschutzgedanke an sich, der mehr und mehr der Arbeit den Stempel aufdrückt, zum anderen sind die Schwierigkeiten durch vermehrte Auslandsmeldungen, die dortigen z. T. anderen gesetzlichen Voraussetzungen und andere Ansprüche

gewachsen. Auch änderte sich im Laufe des Jahres die Struktur der Elternmeldungen. Jüdische Eltern in Deutschland fanden wieder den Mut, ein Kind als eigen aufzunehmen, und wo eine Kindesannahme zustande kam, geschah es durch Eltern in Deutschland.

Im Pflegestellenwesen konnte erneut ein Ueberangebot an Pflegestellen festgestellt werden.

Große Sorgen haben die Kinder bereitet, die zunächst zur Vermeidung von Härten bei ihren treusorgenden, christlichen Pflegeeltern belassen worden waren und nun in jüdische Umgebung verpflanzt werden müssen. Da heißt es, den Wechsel unter möglichster Schonung von Pflegeeltern und Kindern sorgfältig vorzubereiten und zu überbrücken.

Die Meldungen nichtarischer getaufter Kinder stellte die Zentrale vor weitere schwierige Probleme.

Es wurde ausführlich über Dauerpflegeverträge beraten, die eintreten müssen, wenn ein Adoptionsvertrag nicht abgeschlossen werden kann, z. B. in Ländern, wo gar keine oder nur die Adoption Volljähriger oder von Inländern möglich ist, oder wenn schon ein eheliches Kind vorhanden ist. Es wurden hier nicht nur die juristischen Fragen erörtert, sondern auch eine Reihe von Problemen moralischer und praktischer Natur besprochen. Um allen Teilen beim Abschluß eines Dauerpflegschaftsvertrages weitmöglichst gerecht zu werden, hat sich eine Kommission aus besonders erfahrenen Sozialarbeitern und Fachberatern bereit erklärt, entsprechende Verträge zu entwerfen. Eine andere Kommission wird ein Merkblatt über Erbschaftsfragen ausarbeiten, auf Grund dessen eine Beratung der Adoptiveltern erfolgen kann.

Die Diskussion über die Verträge wie über die eng damit im Zusammenhang stehende Namensänderung hat der frühere Justitiar des „Archivs deutscher Berufsvormünder", Amtsgerichtsrat Dr. Rothschild, Frankfurt a. M., durch ein kurzes Referat eingeleitet.

Ferner wurde die Notwendigkeit betont, die Adoptiveltern mehr denn je darauf hinzuweisen, daß sie ihren Kindern nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch Halten religiöser Bräuche im Hause eine positiv-jüdische Erziehung angedeihen lassen.

Im vergangenen Jahr haben einzelne Mitarbeiter sich in ganz privater Form nach dem Wohlergehen früher adoptierter Kinder erkundigt. Fast alle haben sich körperlich, geistig und charakterlich gut entwickelt und sind mit ihren Adoptiveltern innigst verbunden. Auch in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern verschlechtert haben, oder wo draußen eine neue Existenz gesucht werden mußte, wurde die Annahme des Wahlkindes nicht bereut, im Gegenteil, das Kind gab oft den Eltern erst die Kraft und den Mut, ein neues Leben wieder aufzubauen.

Die Beschaffung von Lehrstellen für die Schützlinge der Zentrale ist besonders schwierig, da die einzelnen Gemeinden mit der Unterbringung ihrer ortsansässigen Jugend beschäftigt sind. Die zentralen jüdischen Organisationen sollen gebeten werden, sich für diese Kinder besonders einzusetzen.

Wirtschaftspolitik

Handwerk

Kurse zur Ausbildung von Juden im Handwerk

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat folgenden Runderlaß („Deutsches Handwerk" vom 8. März 1935 Jg. 4 Nr. 10 S. 167) ausgegeben:

„Wie der Reichs- und Preußische Minister des Innern mir mitteilt, hält er es nicht für angebracht, die Abhaltung von handwerklichen Unterrichtskursen für auswanderungswillige Juden zu verhindern oder zu erschweren, da jede Maßnahme zu begrüßen ist, die die Auswanderung der Juden fördert. Der bei einem Verbleib einzelner handwerksmäßig ausgebildeter Juden im Inlande befürchteten Schwarzarbeit dürfte durch polizeiliche Maßnahmen wirksam begegnet werden können. Der in solchen Fällen etwa beabsichtigten selbständigen Ausübung eines Handwerks als stehendes Gewerbe stehen die Vorschriften der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15) entgegen."

Nach diesem Runderlaß ist im Falle der Auswanderung eine erleichterte Form der Ausbildung jüdischer Handwerker gestattet, während für die in Deutschland bleibenden jüdischen Handwerker die höheren Anforderungen der in dem Runderlaß zitierten Verordnung vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15 — s. a. InfBl. 1935 Nr. 2 S. 14) gelten.

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen und Jugendpflege

Staatsangehörigkeit

Folgen der Ausbürgerung

Der Polizeipräsident in Berlin hat unter dem 14. März 1935 die Einbürgerung von weiteren 84 Personen, die die preußische Staatsangehörigkeit in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 durch Einbürgerung erworben hatten, widerrufen (s. a. InfBl. 1935 Nr. 2 S. 19). Der Widerruf ist mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger (Nr. 65) am 18. März 1935 wirksam geworden.

Von dem Zeitpunkt der Ausbürgerung an haben die Betroffenen die Rechtsstellung von Staatenlosen. Sie müssen bei der für sie zuständigen Polizeibehörde als Staatenlosenausweis einen Fremdenpaß (§§ 25 ff. der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 — RGBl. I S. 257) beantragen. Sie benötigen ferner eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel erteilt wird, wenn nicht besondere Ausweisungsgründe bestehen. Die Tatbestände, die eine Ausweisung begründen, sind im Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 46) erschöpfend aufgezählt. Die Durchführung einer Ausweisungsverfügung gegen einen Staatenlosen ist dadurch erschwert, daß kein Heimatstaat besteht, in den er abgeschoben werden kann. Da aber zur Durchführung der Ausweisungsverfügung zu polizeilichen Beugemitteln wie Zwangshaft und Zwangsgeld gegriffen werden kann, muß auch der Staatenlose darum besorgt sein, im Falle der Ausweisung sich die Einreiseerlaubnis in ein anderes Land zu verschaffen. Ferner muß sich der Staatenlose vor jeder Reise in das Ausland von der zuständigen Polizeibehörde einen Wiedereinreise-Sichtvermerk geben lassen und darauf achten, daß die zur Rückkehr gestellte Frist innegehalten wird, weil sonst erhebliche Einreiseschwierigkeiten entstehen können.

Eine wichtige Folge der Ausbürgerung besteht auf arbeitsrechtlichem Gebiet, da Staatenlose unter die Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26 — s. a. InfBl. 1933 Nr. 6 S. 3, 1935 Nr. 2 S. 12) fallen; sie müssen sich also als Arbeitnehmer einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis beschaffen. Aerzte und Zahnärzte verlieren nach den Bestimmungen der neuen Zulassungsordnungen vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 5 S. 59) und 13. Februar 1935 (RGBl. I S. 192 — s. unten S. 28) durch die Ausbürgerung ihre Kassenzulassung. Bedeutsam sind auch die familienrechtlichen Folgen der Ausbürgerung; so dürfen beispielsweise Staatenlose ebenso wie alle Reichsausländer nach der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 104) die Ehe in Deutschland nur eingehen, wenn sie ein Ehefähigkeitszeugnis beibringen oder von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses im Einzelfall von der zuständigen Behörde ausdrücklich befreit worden sind.

Paßrecht

Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren

Aus Anlaß eines Einzelfalles wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) Mädchen unter 18 Jahren zur Auswanderung außer der Zustimmung desjenigen, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches den Aufenthalt zu bestimmen hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

bedürfen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein eheliches Kind mit seinen zur Ausübung der Personensorge berechtigten Eltern oder nach Auflösung der Ehe mit demjenigen Elternteil auswandern will, dem die Sorge zusteht. Ohne Beibringung der erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann die Ausstellung von Pässen an Mädchen unter 18 Jahren zur Auswanderung von den Paßbehörden versagt werden (§ 12 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 — RGBl. I S. 257).

Bevölkerungsbewegung

Die Juden im Deutschen Reich 1816 bis 1933

Auf Grund der Volkszählung 1933 (s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 98, 1935 Nr. 2 S. 19) hat das Statistische Reichsamt (Wirtschaft und Statistik Jg. 15 Nr. 4 S. 147) eine Uebersicht über die Bevölkerungsbewegung der Juden im Deutschen Reich 1816 bis 1933 veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

„Im Jahre 1816, wenige Jahre nach Verleihung des Bürgerrechts an die Juden in den meisten deutschen Ländern, lebten im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches (einschließlich Saargebiet) rund 214 000 Juden, d. h. 0.97 v. H. der Bevölkerung. Zahl und Anteil der Juden sind zunächst infolge ihres höheren Geburtenüberschusses ständig gestiegen. Die Verluste, die dem Judentum durch die starke Taufbewegung in den ersten Jahrzehnten nach Verleihung des Bürgerrechts entstanden, wurden durch Zuwanderung aus dem Osten ausgeglichen. Eine gewisse Stagnation, die 1852 gegenüber 1843 festzustellen ist, dürfte teils auf einschränkende Maßnahmen in der Judenpolitik, teils auf die jüdische Beteiligung an der deutschen Amerikawanderung zurückzuführen sein. Im Jahre 1871 wohnten im Deutschen Reich heutigen Umfangs 383 000 Juden, d. h. 1,05 v. H. der Bevölkerung, im Deutschen Reich früheren Umfangs 512 000 Juden, d. h. 1.25 v. H. der Bevölkerung. Seit den 80er Jahren macht sich die Rückentwicklung des Judentums bemerkbar. Zwar ist von 1871 bis 1925 im Deutschen Reich (heutigen Gebietsstands) von Zählung zu Zählung eine Zunahme der Juden zu verzeichnen; sie hält aber keineswegs Schritt mit der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Dementsprechend ist der Anteil der Juden immer weiter gesunken. Seit 1900 bilden die Juden (im heutigen Reichsgebiet) wieder weniger als 1 v. H. der Reichsbevölkerung. Die sinkenden Anteilsziffern der Glaubensjuden zeigen einesteils den Abfall der natürlichen Bevölkerungsvermehrung der Juden im Jahrhundert der Emanzipation an, andernteils den Einfluß von Mischehen und Taufen. Dabei werden die Ausmaße des Geburtenrückgangs und der Assimilation zahlenmäßig noch verdeckt durch den in den 90er Jahren einsetzenden Zustrom von Juden aus dem Osten, vor allem aus Rußland und Polen, wo mit der zunehmenden Industrialisierung, Kommerzialisierung und Ausdehnung der Geldwirtschaft die jüdischen Massen in Bewegung geraten waren.

Vor dem Kriege, im Jahre 1910, wurden im Deutschen Reich (damaligen Umfangs) 615 000 Juden gezählt, d. s. 0,95 v. H. der Bevölkerung. In den nach dem Krieg abgetrennten Gebieten wohnten rund 76 000 Juden, 1,17 v. H. der Bevölkerung und 12,4 v. H. sämtlicher Juden im damaligen Reich; der Hauptteil dieser Juden, rund 46 000, lebte in den abgetrennten Ostgebieten. Im Deutschen Reich heutigen Umfangs (mit Saargebiet) befanden sich im Jahre 1910 rund 539 000 Juden, d. s. 0,92 v. H. der Gesamtbevölkerung. In den ersten Jahren nach dem Kriege ist ein erheblicher Teil der Juden aus den abgetrennten Gebieten in das Reich gezogen; dazu verstärkte sich die Zuwanderung von Ostjuden in das Reich außerordentlich. Bei der Zählung von 1925 wurden 564 000 Juden, d. h. 0,90 v. H. der Bevölkerung, ermittelt; hinzu kommen rund 4000 Juden im Saargebiet. Bei der Beurteilung dieser Zahl ist allerdings zu beachten, daß bei der Zählung von 1925 sehr viel mehr Personen keine Angaben über ihre Religionszugehörigkeit gemacht haben als 1910; auch dürften sich 1925 Juden als konfessionell gemeinschaftslos bezeichnet haben, ohne tatsächlich aus der Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein. In den Jahren nach 1925 wird die Zahl der Juden durch verstärkte Weiterwanderung von Ostjuden sowie durch die Austritte und Mischehen, die in der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr zugenommen haben, langsam zurückgegangen sein.

Bei der Zählung vom 16. Juni 1933 wurden im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) rund 499 700 Juden gezählt. Die Zahl der Glaubensjuden hat sich somit gegenüber 1925 um rund 64 700 verringert, der Anteil an der Bevölkerung ist von 0,90 v. H. im Jahre 1925 auf 0,77 v. H. gesunken. Zum ersten Male seit der Emanzipation ist im Deutschen Reich im ganzen eine absolute Verminderung der jüdischen Bevölkerung eingetreten. Der Rückgang der Juden von 1925 bis 1933 ergibt sich im wesentlichen aus dem Sterbefallüberschuß, den Austritten und der Abwanderung von Juden, die im Anschluß an die Neuordnung der politischen Verhältnisse stattgefunden und auch noch über die Zählung vom 16. Juni 1933 hinaus angedauert hat.

Für das Saargebiet, wo die reichsdeutschen Zählungen von 1925 und 1933 nicht durchgeführt werden konnten, liegt eine Angabe über die Zahl der Juden auf Grund der Zählung des Saargebiets vom 19. Juli 1927 vor; es wurden im Saargebiet 4038 Juden gezählt, d. s. 0,52 v. H. der Gesamtbevölkerung. Von dieser Angabe ausgehend ist die Zahl der Juden im Saargebiet für 1933 (ohne Emigranten) geschätzt worden. Im Deutschen Reich einschließlich des Saargebietes haben danach Mitte 1933 rund 503 900 Glaubensjuden gewohnt.

Die Juden in den Großstädten 1871 bis 1933

Der zunehmenden Ausbildung und Konzentration der Kapitalwirtschaft in den größeren Städten folgend, haben die Juden die Kleinstädte verlassen und sich, namentlich seit Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, in immer stärkerem Maße in den Großstädten angefunden. Von 1871 bis 1925 hat sich die Zahl der großstädtischen Juden verfünffacht. 1871 wohnte fast ein Fünftel (19,5 v. H.) aller Juden im Reich (heutiger Gebietsstand) in den Großstädten, 1900 annähernd die Hälfte, weitere 25 Jahre später zwei Drittel. Die Verstärkung des großstädtischen Elements unter den Juden hat sich in den 8 Jahren seit 1925 fortgesetzt; 1933 wohnten 70,6 v. H. aller Juden des Reichs in den Großstädten.

Die Juden in den einzelnen Gemeindegrößenklassen 1933 und 1925

In den Großstädten wurden 1933 rund 354 000 Juden gezählt, sieben Zehntel ihrer Gesamtzahl im Reich (ohne Saargebiet). Die restlichen drei Zehntel wurden je etwa zur Hälfte in Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern und in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gezählt. Die in der Größenklasse der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gezählten Juden leben größtenteils in den Land- und Kleinstädten von 2000 bis 10 000 Einwohnern. An der Verringerung der Judenzahl im Reich um rund 65 000 seit 1925 sind die großstädtischen, mittelstädtischen und kleinstädtischen Juden zahlenmäßig mit je einem Drittel, je 20 000 Personen, beteiligt. Im Verhältnis zum Bestand von 1925 haben die mittelstädtischen Juden allerdings annähernd ein Viertel (24,4 v. H.), die kleinstädtischen Juden ein Fünftel (20,5 v. H.) verloren. Der geringere Abgang bei den großstädtischen Juden hat eine Erhöhung ihres Anteils an der Gesamtzahl der Juden im Reich zur Folge. Der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung ist in allen Gemeindegrößenklassen zurückgegangen. Für die Hauptmasse des Judentums im Reich, die großstädtischen Juden, gilt der Anteilsatz von 1,8 v. H. gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 0,8 v. H.

Die Verteilung der Juden im Deutschen Reich 1933

Berlin nimmt als Niederlassung der Juden eine überragende Stellung ein; hier lebte 1933 ein Drittel aller Juden des Reichs. Im Jahre 1816 bildeten die 3400 Juden Berlins 1,5 v. H. der Bevölkerung der Stadt und 1,6 v. H. sämtlicher Juden im Gebiet des heutigen Reichs. Die Zahl der Berliner Juden ist seit dem Tiefstand im Jahre 1816 — sie war vorher größer — ständig gewachsen; 1871 war ihre Zahl verzehnfacht (rund 36 500), im Jahre 1900 belief sie sich auf mehr als 100 000. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung Berlins, der 1880 4 v. H. überstieg, ist jedoch seit 1900 in der Rückbildung begriffen. Der Anteil von 4 v. H. wird 1925 noch einmal erreicht, geht dann aber 1933 mit 3,8 v. H. auf den Stand von 1910 und 1871 zurück. Der Anteil der Berliner Juden an der Gesamtzahl der Juden ist jedoch dauernd gestiegen. Im Jahre 1871 wohnten in Berlin schon fast 10 v. H. aller Juden; 1910 wurde bereits über ein Viertel aller Juden des Reichs in der Reichshauptstadt gezählt. In der Zeit von 1910 bis 1925 entfiel fast die gesamte Zunahme der Juden des Reichs, rund 29 000 Personen, auf Berlin. Die Entwicklung seit 1925 hat zu einer weiteren Konzentration der Juden in Berlin geführt. Ent-

sprechend der geringen Verminderung der Zahl der Berliner Juden um nur 6,9 v. H. gegenüber 1925 hat sich das Gewicht des Berliner Judentums gegenüber dem des gesamten Judentums im Reich verstärkt. 1925 wohnten hier 30,6 v. H., 1933 32,1 v. H. aller Juden im Reich mit Saargebiet.

Die übrigen Großstädte folgen Berlin hinsichtlich der Zahl der Juden erst in weiterem Abstand. Jüdische Gemeinden (im Sinne der örtlichen Einheit, nicht der Kultusgemeinde) mit mehr als 10 000 Personen gibt es in den folgenden fünf Großstädten: Frankfurt a. M. 26 200 (4,7 v. H. der Bevölkerung), Breslau 20 200 (3,2 v. H.), Hamburg 16 900 (1,5 v. H.), Köln 14 800 (2,0 v. H.), Leipzig 11 600 (1,6 v. H.). In diesen fünf Großstädten zusammen wohnten 1933 wie 1925 rund 18 v. H. aller Juden im Reich. Die Reihenfolge der Städte entspricht nicht der nach der Gesamteinwohnerzahl; von den Gemeinden, die 1933 ebenfalls mehr als eine halbe Million Einwohner insgesamt hatten, fehlen hier München, Essen, Dresden und Dortmund. Nach der Zählung von 1925 gehörte auch München zu den Städten mit mehr als 10 000 Juden; jetzt wohnen hier noch rund 9000 Juden. Leipzig ist dagegen erst seit 1925 in die Gruppe der Städte mit den stärksten jüdischen Gemeinden eingerückt. Faßt man Berlin und die vorgenannten fünf Großstädte zusammen, so ergibt sich, daß hier 1933 rund 250 000, d. h. die Hälfte (50,1 v. H.) aller Juden im Reich wohnten; in den gleichen Gemeinden wurden 1925 rund 274 000 Juden, d. h. 48,6 v. H. der Gesamtzahl gezählt.

Mit mehr als 5000 Juden folgen die Städte München (9005 Juden), Nürnberg (7502), Mannheim (6402) und Düsseldorf (5053). Jüdische Gemeinden mit einer Kopfzahl von 1000 bis 5000 Personen haben 28 Großstädte; zehn weitere Großstädte weisen jüdische Gemeinden mit 500 bis 1000 Personen auf. Die kleinsten Judengemeinden (weniger als 500 Personen) befinden sich unter den Großstädten in Lübeck, Harburg-Wilhelmsburg, Remscheid und Solingen.

Frankfurt a. M. steht mit einem jüdischen Bevölkerungsanteil von 4,7 v. H. (1925 und 1910 6,3 v. H.) an der Spitze nicht nur der Großstädte, sondern aller Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern. Auf Frankfurt folgen Berlin mit einem jüdischen Bevölkerungsanteil von 3,8 v. H., Breslau und Beuthen mit je 3,2 v. H. In den Großstädten Mannheim, Würzburg, Köln, Karlsruhe, Nürnberg und Mainz sind 1,8 v. H. und mehr der Bevölkerung jüdisch. Den geringsten jüdischen Bevölkerungsanteil von 0,2 v. H. verzeichnen Kiel, Remscheid und Solingen.

Unter den Gemeinden mit 10 000 bis unter 100 000 Einwohnern ragen einige Städte mit „jüdischen Großgemeinden", d. h. solchen mit einer Personenzahl von mehr als 1000 Juden, hervor. An erster Stelle ist hier Fürth zu nennen, das bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts die zahlenmäßig stärkste jüdische Gemeinde in Franken bzw. in Bayern überhaupt hatte. Einen besonders hohen jüdischen Bevölkerungsanteil — zwischen 3 und 4 v. H. — weisen außer Fulda die (zwischen 10 000 bis 20 000 Einwohnern zählenden) Städte Bruchsal, Landau, Bingen, Eschwege und Kitzingen auf.

Das Hauptgebiet der kleinstädtischen Juden ist seit jeher der Südwesten des Reichs. Ueber ein Viertel aller kleinstädtischen Juden (28,1 v. H.) wohnt in der Provinz Hessen-Nassau (rund 12 400 Juden) und im Land Hessen (rund 9300 Juden). Im Land Hessen und im Regierungsbezirk Kassel (8640 Juden) liegt der Anteil der kleinstädtischen Juden mit 1 v. H. über dem durchschnittlichen Anteil, den die Juden an der Reichsbevölkerung überhaupt ausmachen, und erheblich über dem Anteil der kleinstädtischen Juden an der Bevölkerung in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern im Reich im ganzen (0,2 v. H.). Nächst den beiden Hessen haben die benachbarten Verwaltungsbezirke um Rhein und Main, mithin älteste Niederlassungsbezirke der Juden in Deutschland, die höchste Wohndichte der kleinstädtischen Juden. In Unterfranken wohnt die Mehrzahl der Juden (rund 5000 von insgesamt 8500) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern; der Anteil der kleinstädtischen Juden liegt auch in Unterfranken mit 0,8 v. H. etwas über dem Reichsdurchschnitt der Juden überhaupt. Die Bedeutung der kleinstädtischen Juden Ostdeutschlands ist seit der Abtrennung wesentlicher Teile von Posen, Westpreußen und Oberschlesien gesunken. Einen höheren Anteil an der Bevölkerung in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern bilden die Juden nur noch in der Grenzmark Posen-Westpreußen (0,7 v. H.). Im übrigen Ostdeutschland, in Mitteldeutschland, in Nordwestdeutschland und Westfalen ist die Zahl der kleinstädtischen Juden gering; ihr Anteil liegt fast allgemein unter dem Durchschnitt von 0,2 v. H.

Veränderungen des Bestandes der Juden 1925 bis 1933

Die Entwicklung der Zahl der Juden von 1925 bis 1933 ist in einzelnen Städten aller Gemeindegrößenklassen sehr verschieden voneinander. Benachbarte Städte (Hamburg und Altona, rheinisch-westfälische Städte usw.) gleicher Größe und Struktur weisen mehr oder weniger ungleichartige Rückgänge der Zahl der Juden auf. Von den Städten mit großen jüdischen Gemeinden hat Berlin rund 12 000, d. h. 7 v. H., Frankfurt a. M. und Breslau über 3000, d. h. 12 bzw. 14 v. H. des Bestandes von 1925 abgegeben. Der verhältnismäßig stärkste Rückgang der Juden hat sich unter den Großstädten in Altona und Braunschweig mit rund einem Viertel des Bestandes von 1925 ergeben. In einzelnen Großstädten (z. B. Essen, Bremen, Erfurt, Hindenburg) hat sich die Zahl der Juden nicht nennenswert geändert oder hat sogar geringfügig zugenommen. Die Verschiedenheit der Entwicklung in einzelnen Städten ergibt sich daraus, daß die Zählung das Ergebnis zweier entgegengesetzter Wanderungsbewegungen in der Zeit von 1925 bis 1933 bilanzmäßig festhält, der jüdischen Zuwanderung von 1925 bis 1933 in die Stadt einerseits, und der jüdischen Auswanderung insbesondere seit 1933 andererseits. Je nach dem Verhältnis dieser Komponenten zueinander und zur natürlichen Bevölkerungsbewegung ergibt sich ein stärkerer oder schwächerer Rückgang der Juden. Es ist daher nicht angängig, die Abnahme der Juden in einzelnen Städten lediglich auf die Auswanderung zurückzuführen.

Bei den Juden in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern fällt die Möglichkeit eines Ausgleichs der Abwanderung durch Zuwanderung in den Jahren 1925 bis 1933 so gut wie fort. Läßt man die geringfügigen Veränderungen (zum Teil Zunahme) kleinerer Gebiete außer Betracht, so zeigt sich, daß die kleinstädtischen Juden die verhältnismäßig geringsten Rückgänge, rund 10 v. H. gegenüber 1925, in den Provinzen Brandenburg (wahrscheinlich infolge siedlungs- und wirtschaftsmäßigen Halts am Zentrum Berlin) und Hessen-Nassau erfahren haben. Zahlenmäßig hat Hessen-Nassau 1400 kleinstädtische Juden abgegeben, je ebensoviel das Land Hessen (— 13 v. H.) und die Rheinprovinz (— 12 v. H.). In Nordwest-, Nord- und Mitteldeutschland, aber auch in Ostdeutschland ist der Abstrom der kleinstädtischen Juden größer als in den viel älteren jüdischen Niederlassungsgebieten um Rhein, Main und Neckar. In einigen norddeutschen Ländern, die bisher schon eine sehr geringe Zahl von Juden aufgewiesen haben, sind die kleinstädtischen Juden heute nahezu verschwunden."

Gesundheitswesen

Aufgabengebiet der Gesundheitsämter

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 5 S. 68) tritt am 1. April 1935 in Kraft. Nach der Ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) sind in den Stadt- und Landkreisen oder den diesen für die einzelnen Länder gleichgestellten sonstigen örtlichen Bezirken am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter einzurichten. Das Aufgabengebiet der Gesundheitsämter regelt die Verordnung wie folgt:

Zunächst wird grundsätzlich festgestellt, daß den Gesundheitsämtern nur die ärztliche Feststellung und die Begutachtung obliegt, ob etwaige gesundheitliche Gefahren oder Mißstände zu beheben oder sonst Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind. Die Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibt denjenigen Stellen, die bisher dazu verpflichtet waren oder sie freiwillig übernommen hatten. Danach ist insbesondere die wirtschaftliche Fürsorge keine Aufgabe der Gesundheitsämter. Diese haben aber die ärztlichen Maßnahmen bei der nachgehenden gesundheitlichen Fürsorge im Rahmen der Familienfürsorge durchzuführen.

Das Gesundheitsamt ist ärztlicher Berater der Gesundheitspolizeibehörde. Es hat besonders bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten durch Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit

mitzuwirken und der Gesundheitspolizeibehörde die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheiten erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen.

Das Gesundheitsamt hat ferner die ärztlichen Aufgaben der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung. Es hat die natürliche Bevölkerungsbewegung in seinem Bezirk zu verfolgen, das wertvolle Erbgut des deutschen Volkes zu pflegen und hierauf besonders bei der Eheberatung zu achten. Es hat die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dem beamteten Arzt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und bei der Bekämpfung des Geburtenrückganges nachdrücklich mitzuwirken.

Die gesundheitliche Volksbelehrung, durch die allgemein anerkannte Grundsätze auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Erblehre und Rassenpflege Gemeingut der Bevölkerung werden sollen, ist vom Gesundheitsamt im engen Einvernehmen mit den die gleichen Ziele verfolgenden Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei durchzuführen; eine Unterstützung durch die freipraktizierenden Aerzte ist anzustreben.

Die Schulgesundheitspflege, in der jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend überwacht werden soll, wird im Gesundheitsamt zusammengefaßt. Zu ihrer Durchführung kann das Gesundheitsamt auch andere Aerzte als Schulärzte heranziehen; diese sollen ebenso wie das Gesundheitsamt den Erziehungsberechtigten in Fragen, welche die gesundheitliche Entwicklung eines Kindes betreffen, für eine ärztliche Beratung zur Verfügung stehen. Aerztliche Behandlung in der Schulgesundheitspflege ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamtes.

Das Gesundheitsamt hat auch die Aufgabe der Mütter- und Kinderberatung. Es hat die Mütter während der Schwangerschaft und des Wochenbettes in gesundheitlichen Fragen zu beraten, ferner den Gesundheitszustand der Säuglinge und Kleinkinder zu überwachen und den Müttern Anleitung für eine gesunde Aufzucht der Kinder zu geben.

Die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamts auf dem Gebiet der Tuberkulosefürsorge beschränken sich auf Maßnahmen zur Ermittlung Tuberkulosekranker und im Einzelfall auf die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist und welche Maßnahmen zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erforderlich sind, ferner auf Vorschläge für die Durchführung eines Heilplanes und schließlich auf die Anregung etwa in Betracht kommender wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen für den Kranken. Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen und die Durchführung selbst gehören zu der den Gesundheitsämtern gesetzlich nicht obliegenden wirtschaftlichen Fürsorge.

Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist das Gesundheitsamt der ärztliche Berater der Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). Eine Heilbehandlung findet im Gesundheitsamt nicht statt.

Auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge hat das Gesundheitsamt einen Heilplan festzulegen und an die Stelle weiterzuleiten, die über die Durchführung des Planes zu entscheiden hat.

Die Mitwirkung des Gesundheitsamts bei der Fürsorge für Sieche umfaßt die Feststellung des Gebrechens und die Aeußerung, ob die Unterbringung des Siechen in einer geeigneten Pflegestelle angezeigt ist.

Den Kampf gegen die Rauschgiftsucht, besonders gegen den Alkoholmißbrauch, hat das Gesundheitsamt dadurch zu unterstützen, daß es den Verbänden, die sich mit der Fürsorge für Süchtige befassen, die ärztlich-wissenschaftlichen Grundlagen für ihre Fürsorgemaßnahmen gibt.

Dienstordnung für die Gesundheitsämter

Weitere Einzelheiten über Aufgaben und Stellung der Gesundheitsämter sowie über die Aerzte des Gesundheitsamtes enthält die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215). Danach hat das Gesundheitsamt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Es hat insbesondere

1. die gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks zu beobachten;
2. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen;
3. sich auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern und ihnen Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und zur Förderung der Volksgesundheit zu unterbreiten;
4. die für die Durchführung der Erb- und Rassenpflege und der gesundheitlichen Für- und Vorsorge erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen;
5. amtliche Zeugnisse in allen Fällen auszustellen, in denen die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben ist.

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Pflegschaft für Erbkranke

Gemäß Art. 2 der Dritten Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) ist einem Unfruchtbarzumachenden, der wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann, von dem Erbgesundheitsgericht für dieses Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Unfruchtbarzumachende steht einer wegen Geistesschwäche entmündigten Person gleich. Der Pfleger bedarf zur Stellung des Antrags auf Unfruchtbarmachung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ein Pfleger soll nicht bestellt werden, wenn der Unfruchtbarzumachende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht oder bereits nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Pfleger für seine Person erhalten hat.

Die Pflegschaft endigt, falls das Gericht sie nicht früher aufhebt, mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung oder der endgültigen Ablehnung des Antrags. Der Pfleger erhält Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse.

Erbgesundheitsverfahren

Die Dritte Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) bringt folgende Aenderungen des Verfahrens vor den Erbgesundheitsgerichten:

Bevollmächtigten und Beiständen kann das Auftreten vor den Erbgesundheitsgerichten und Erbgesundheitsobergerichten aus wichtigen Gründen untersagt werden; der Beschluß ist unanfechtbar.

Falls der Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes oder Erbgesundheitsobergerichtes dem Unfruchtbarzumachenden persönlich zuzustellen ist, kann nach dem Ermessen des Gerichtes von einer Mitteilung der Gründe abgesehen werden. Auf Verlangen ist dem Unfruchtbarzumachenden eine Ausfertigung des vollständigen Beschlusses kostenlos zu erteilen. Die Zustellung eines abgekürzten Beschlusses steht in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Beschlusses gleich.

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts kann auch bei dem Erbgesundheitsobergericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden.

Notentlassung von Anstaltsinsassen

Die bisherigen Bestimmungen über die Notentlassung von Anstaltsinsassen (s. InfBl. 1934 Nr. 6 S. 76) haben durch Art. 1 der Dritten Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) folgende Fassung erhalten:

„Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor die Unfruchtbarmachung durchgeführt oder der Antrag endgültig abgelehnt worden ist; dies gilt nicht, wenn der für die Anstalt zuständige Amtsarzt aus besonderen Gründen der Entlassung oder Beurlaubung ausnahmsweise zustimmt."

Aussetzung der Unfruchtbarmachung

Die bisherigen Vorschriften über die Aussetzung der Unfruchtbarmachung (Art. 6 Abs. 3 Erste AVO ErbGesG) haben durch Artikel 7 der Dritten Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) folgende Fassung erhalten:

„Ist der Eingriff nach Urteil des ausführenden Arztes wegen besonderer Umstände mit *Lebensgefahr für den Erbkranken* verbunden *oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde* nicht alsbald durchführbar, so kann der zuständige Amtsarzt auf Antrag des Arztes, der den Eingriff ausführen soll, anordnen, daß die Vornahme des Eingriffs einstweilen unterbleibt. Die Aussetzung erfolgt auf bestimmte Zeit. Wiederholte Aussetzung ist zulässig. Die Aussetzung ist dem Erbgesundheitsgericht anzuzeigen."

Krankenhäuser

Wohlfahrtspatienten

Zur Frage der in Eilfällen zulässigen Aufnahme von Wohlfahrtspatienten in jüdischen Krankenhäusern (s. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 99) hat das Kammergericht am 30. Oktober 1934 (22 U 6571/34 — Wohlfahrtsrechtsprechung Jg. 6 S. 17) ein bedeutsames Urteil gefällt. *Ein jüdisches Krankenhaus hatte in elf Fällen dringend hilfsbedürftigen Personen*, nämlich zehn Kranken und einer Gebärenden, *Aufnahme und Krankenbehandlung bei sich gewährt*, nachdem die aufnehmenden Aerzte bezeugt hatten, daß mit der Abweisung der Hilfsbedürftigen eine schwere und unmittelbare Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit verbunden gewesen wäre. *Von den erfolgten Aufnahmen hatte das Krankenhaus jeweils unverzüglich dem zuständigen Wohlfahrtsamt* und in den zehn Fällen, wo die Kranken einer Krankenkasse angehörten, auch den betreffenden Krankenkassen *Anzeige gemacht* und von beiden *Ersatz seiner Unkosten verlangt*. Die Krankenkassen hatten die Erstattung der Kosten entweder ganz abgelehnt oder nur teilweise übernommen. Das Krankenhaus als Kläger hatte daraufhin von dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband als Beklagtem Ersatz seiner Unkosten verlangt mit der Begründung, es habe *als Geschäftsführer ohne Auftrag* für den, den es angehe, gehandelt; soweit die Krankenkassen die Kostenübernahme abgelehnt hätten, müsse der Bezirksfürsorgeverband dafür einstehen, wenn nicht aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag, so aus dem der ungerechtfertigten Bereicherung. *Das Kammergericht hat diese Ansprüche für begründet erklärt* und hierzu folgendes ausgeführt:

Sachlich ist der Anspruch des Klägers begründet. Die sämtlichen von dem jüdischen Krankenhaus aufgenommenen Personen, auch die Gebärende, sind nach dem Urteil der Aerzte einer sofortigen unbedingten Aufnahme und Behandlung in einem Krankenhaus bedürftig gewesen. Sie sind also im Augenblick ihrer Aufnahme im klagenden Krankenhaus fürsorgebedürftig im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht (FV.) gewesen. § 1 FV. erwähnt unter f) besonders auch die Wochenfürsorge, ebenso auch die §§ 6 und 12 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.). Die Fürsorge hat die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen (§ 1 RGr.); sie hätte nach Lage der Umstände eines jeden der hier in Frage kommenden Fälle sofort einsetzen müssen. Die Beklagte hätte bei Kenntnis der Dinge in jedem der Fälle — angenommen z. B. die Kranken oder die Gebärende hätten sich bei einem städtischen Krankenhause gemeldet — sofort selbst helfend eingreifen müssen und die Hilfesuchenden nicht unter Bezugnahme auf § 5 RGr. darauf hinweisen dürfen, daß sie ja von der Krankenkasse versorgt und untergebracht werden müßten und daß sie, wenn sie nicht rechtzeitig oder ordnungsmäßig für ihre Krankheit gesorgt hätten, sich die Folgen selbst zuzuschreiben und Fürsorge durch den Bezirksfürsorgeverband nicht zu beanspruchen hätten. Das würde gegen den Sinn und Zweck der Fürsorgepflichtverordnung und der dazu erlassenen Reichsgrundsätze, insbesondere ihres § 5 verstoßen, nach dem die Kranken hilfsbedürftig waren, eben weil sie zu der Zeit, als für sie Hilfe in Gestalt von Krankenhausbehandlung notwendig war, nicht in der Lage waren, sich diese aus eigenen Kräften oder Mitteln zu beschaffen oder sie sofort von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen oder durch die Krankenkassen, bei denen sie versichert waren, zu erhalten. Ob das auf ein Verschulden oder eine Säumnis der Kranken oder der Gebärenden zurückzuführenden ist, ist für die Verpflichtung der Beklagten, als Fürsorgeträger mit den nötigen Fürsorgemaßnahmen zu helfen, völlig unerheblich. Hiernach hat der Kläger objektiv von vornherein nur ein Geschäft der Beklagten geführt, auch subjektiv hat er, wenn er sich auch über die objektive Lage nicht klar war, für die Beklagte handeln wollen, soweit es sich objektiv um deren Geschäfte handelte. Das ergeben die Anzeigen über die Aufnahmen der Kranken, die er unverzüglich an die Beklagte erstattet hat. Aber auch, wenn man annehmen wollte, daß der Kläger nur insoweit Geschäfte der Beklagten hat vornehmen wollen, als nicht die Krankenkassen zur Bezahlung der Krankenhauskosten bereit sein sollten, ist der Klageanspruch begründet, da unstreitig und nachgewiesenermaßen die Krankenkassen den Ersatz weiterer Kosten als der von ihnen erstatteten abgelehnt haben. Daß der Kläger etwa darüber hinaus die Geschäfte der Krankenkassen und nicht die der Beklagten insoweit hat führen wollen, als die Kassen vielleicht verpflichtet sind, die Krankenhauskosten zu bezahlen, erscheint ausgeschlossen. Wie das Reichsversicherungsamt in ständiger Praxis entschieden hat, besteht nach § 184 RVO. kein im Spruchverfahren verfolgbarer Anspruch des Versicherten gegen die Krankenkasse auf Krankenhausbehandlung, kann vielmehr die Krankenkasse nach ihrem Ermessen, für das nicht nur die Lage des Kranken, sondern auch die mehr oder minder beschränkten Geldmittel der betreffenden Kasse maßgebend sein werden, statt der Krankenhausbehandlung Krankenpflege, d. h. ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und Krankengeld gewähren. Folgt man dieser Auffassung, die auch im Wortlaut des § 184 RVO. ihre Stütze findet, der in offenbar bewußtem Gegensatz zu § 437 RVO. steht, so kann schon objektiv eine Geschäftsführung für die Krankenkassen seitens des Klägers nicht vorliegen. Berücksichtigt man aber selbst die von einigen Oberversicherungsämtern vertretene Ansicht, die auch, wenngleich in anderem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhange, in einer Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 67 S. 412) zum Ausdruck kommt, daß die Krankenkassen ihre Entscheidung im Sinne des § 184 RVO. nach billigem Ermessen zu treffen haben und unter Umständen doch verpflichtet sind, die Krankenhausbehandlung zu gewähren, so kann nicht angenommen werden, daß der Kläger, dem als großem Krankenhaus die Praxis des Reichsversicherungsamts sicherlich bekannt gewesen ist, so weitgehend die Geschäfte der Krankenkassen hat führen und das Risiko recht zweifelhafter Prozesse hat auf sich nehmen wollen. Abschließend ist also festzustellen, daß der Kläger als Geschäftsführer ohne Auftrag für die Beklagte gehandelt hat, und zwar dadurch, daß er eine Pflicht der Beklagten — mag diese auch öffentlichrechtlicher Natur gewesen sein, das hindert die Anwendbarkeit des § 679 BGB. nicht — erfüllt hat, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse lag. Nach § 679 BGB. kommt daher ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille der Beklagten nicht in Betracht. Das jüdische Krankenhaus kann also gemäß § 683 BGB. von dem Bezirksfürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Krankenkassenpatienten

Zu der Frage der *Kassenzulassung jüdischer Krankenhäuser* (s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 100) hat das *Reichsversicherungsamt* am 14. November 1934 (Entscheidungen und Mitteilungen Bd. 37 S. 76) eine interessante Entscheidung gefällt. Der Reichskommissar für den Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamts Berlin hatte durch Verfügung vom 23. Juni 1933 mit Zustimmung des Oberversicherungsamts die weitere Belegung der Frauenklinik eines zugelassenen jüdischen Kassenarztes mit Kassenmitgliedern im Hinblick auf die Unterbelegung der öffentlichen Krankenanstalten untersagt. Im Beschwerdeverfahren hob das Reichsversicherungsamt die Entscheidung des Oberversicherungsamts auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberversicherungsamt zurück, weil § 371 Abs. 2 RVO. in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1933 (s. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 100) anzuwenden und danach zunächst zu prüfen sei, ob die vom Gesetz verlangte Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung und Angemessenheit der Bedingungen gegeben sei; bejahendenfalls sei weiter zu prüfen, ob sonst ein wichtiger Grund, namentlich in der Person des jüdischen Leiters der Klinik, vorhanden sei, der, mit Zustimmung des Oberversicherungsamts, den Ausschluß dieser Klinik rechtfertige. Das Oberversicherungsamt hat danach nach Anhörung des Kreisarztes festgestellt, daß Einwendungen gegen die ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behand-

lung und gegen die Angemessenheit der Bedingungen nicht zu erheben seien und auch vom Reichskommissar nicht geltend gemacht würden; der Leiter der Klinik sei selbst zugelassener Kassenarzt, eine Uebertragung der Behandlung an andere Aerzte komme nicht in Frage. Auf Grund dieser Feststellungen hat das Oberversicherungsamt die über die jüdische Klinik verfügte Sperre aufgehoben. Hiergegen hat der Reichskommissar Beschwerde eingelegt, die er damit begründet, daß die Eigenschaft des Leiters der Klinik als Nichtarier ein in seiner Person liegender wichtiger Grund und demzufolge die Sperre der Klinik berechtigt sei; dabei sei zu unterscheiden zwischen der Zulassung des Arztes zur Kassenpraxis, die ein notwendiger Bestandteil seiner Existenz bilde, und dem rein auf Gewinn zielenden Klinikbetrieb, der von einem öffentlichrechtlichen Versicherungsträger nicht unterstützt zu werden brauche. Zu dieser Beschwerde äußert sich das Reichsversicherungsamt wie folgt:

Die Beschwerde des Reichkommissars erscheint teilweise begründet. Zwar kann ihm insoweit nicht beigetreten werden, wenn er die Eigenschaft als Nichtarier schlechthin als Ausschlußgrund nach § 371 Abs. 2 RVO. ansehen will, denn das würde im Endergebnis dazu führen, daß überhaupt keine von jüdischen Aerzten geleiteten Krankenhäuser für die nichtarischen Kassenpatienten verfügbar blieben. Dies widerspräche aber der ausdrücklichen Vorschrift des letzten Satzes des § 371 Abs. 2 RVO., nach dem soweit möglich den religiösen Bedürfnissen der Kranken Rechnung zu tragen ist (vgl. auch § 184 Abs. 5 RVO. in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1933 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 100). Außerdem würde ein solcher Ausschluß zur Folge haben, daß die nichtarischen Kassenpatienten in den übrigen zugelassenen reinarischen Krankenhäusern aufgenommen werden müßten. Hierbei bestände aber die Gefahr, daß Unzuträglichkeiten für die Kassenpatienten sowie demzufolge auch organisatorische Schwierigkeiten für die Krankenhäuser und ihre Leitung sich ergeben würden. Andererseits hat der Beschwerdeführer aber mit Recht auf den in der Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates maßgebenden Grundsatz der arischen Abstammung hingewiesen. Seine allgemeine Anerkennung für die soziale Versicherung und die Reichsversorgung ist in § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 397) ausgesprochen worden, wonach jedem das Recht zusteht, die Untersuchung durch einen nichtarischen Arzt abzulehnen. Die unveränderte Aufrechterhaltung der früheren Zulassung der Klinik eines jüdischen Arztes würde dem widersprechen. Daher war diese Zulassung nur unter der den jetzt geltenden Grundsätzen Rechnung tragenden Einschränkung möglich, daß eine Einweisung von Versicherten in die jüdische Klinik nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen darf. Insoweit war daher der Beschwerde stattzugeben. Der weitergehende, auf gänzlichen Ausschluß hinzielende Antrag des Beschwerdeführers mußte jedoch aus den dargelegten Gründen abgelehnt werden.

Aerzte

Zahl der jüdischen Aerzte

Ueber die Zahl der nichtarischen Aerzte in Deutschland veröffentlicht Dr. Hadrich im Deutschen Aerzteblatt vom 22. Dezember 1934 (Nr. 51) aus dem Reichsarztregister folgende Angaben (in Klammern der Anteilsatz der nichtarischen Aerzte an der Gesamtzahl der Aerzte in Deutschland oder den angegebenen örtlichen Bezirken): Anfang 1933 gab es in Deutschland 6488 (13 %) nichtarische Aerzte, von denen 5308 (16,5 %) zur Kassenpraxis zugelassen waren. Die nichtarischen Kassenärzte verteilten sich auf die einzelnen Arztregisterbezirke wie folgt: Berlin 1879 (52,1 %), Breslau 339 (22,2 %), Wiesbaden 300 (29,3 %), Hamburg 265 (30,3 %), Karlsruhe 181 (13,7 %), Düsseldorf 157 (7,8 %), München 146 (10,9 %), Nürnberg 126 (14,2 %), Potsdam 122 (10,5 %), Köln 121 (14,5 %), Merseburg 112 (6,6 %), Oppeln 101 (22,0 %), Königsberg i. Pr. 99 (13,7 %), Stuttgart 97 (7,6 %), Darmstadt 88 (11,4 %), Leipzig 79 (11,2 %), Hannover 79 (6,4 %), Stettin 73 (10,0 %), Dortmund 55 (4,9 %), Speyer 47 (11,2 %), Dresden 47 (4,7 %), Kassel 41 (8,0 %), Chemnitz 41 (4,8 %), Gotha 34 (4,4 %). Würzburg 27 (7,9 %), Braunschweig 23 (8,4 %), Aachen 23 (7,4 %), Schwerin 21 (5,5 %), Koblenz 19 (5,2 %), Münster 19 (3,3 %), Minden 15 (3,9 %), Augsburg 14 (3,3 %), Bremen 10 (4,0 %), Landshut 10 (2,1 %), Schleswig 8 (1,3 %), Detmold 6 (7,1 %), Trier 6 (3,5 %), Osnabrück 4 (1,4 %), Lübeck 3 (3,0 %), Oldenburg 3 (1,4 %); dazu kamen 468 inzwischen ins Ausland oder unbekannt Verzogene. Von diesen 5308 nichtarischen Kassenärzten haben 1667 im Laufe des Jahres 1933 ihre Kassenpraxis verloren, so daß der Stand vom Frühjahr 1934 nur noch 3641 (11,4 %) nichtarische Kassenärzte aufweist, von denen 2567 (26,0 %) auf die folgenden 20 Großstädte entfallen: Berlin 1358 (43,0 %), Hamburg 197 (28,8 %), Frankfurt a. M. 177 (38,7 %), Breslau 167 (39,8 %), München 119 (13,7 %), Köln 81 (16,7 %), Nürnberg 70 (24,0 %), Königsberg i. Pr. 57 (27,0 %), Leipzig 57 (11,8 %), Stuttgart 48 (13,8 %), Mannheim 46 (24,9 %), Düsseldorf 45 (13,3 %), Hannover 34 (10,9 %), Dresden 25 (5,6 %), Chemnitz 18 (9,3 %), Braunschweig 15 (12,3 %), Kassel 15 (9,9 %), Dortmund 15 (6,5 %), Wuppertal 15 (6,4 %), Bremen 8 (3,3 %).

Wie Dr. Aron hierzu in der CV-Zeitung vom 4. Januar 1935 (Nr. 1) ergänzend ausführt, waren jedoch nicht alle Aerzte in den bei den Oberversicherungsämtern geführten Arztregistern, denen die obigen Zahlen entnommen sind, enthalten. Unter Berücksichtigung der Veröffentlichungen des Reichsarbeitsministeriums (RABl. 1934 II S. 179 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 5 S. 59) und Angaben der jüdischen Hilfsorganisationen kommt Dr. Aron daher zu folgenden Ergebnissen: Anfang 1933 waren von insgesamt 55 000 Aerzten in Deutschland etwa 7500 nichtarischer Abstammung, von denen inzwischen etwa 2000 ihre Kassenpraxis verloren haben und etwa 1500 aus Deutschland ausgewandert sind. Die Zahl der noch in Deutschland vorhandenen nichtarischen Aerzte würde sich nach dieser Feststellung mit der von Dr. Hadrich angegebenen Zahl decken. Danach sind in Deutschland zur Zeit noch 5910 nichtarische Aerzte, von denen 3641 zur Kassenpraxis zugelassen und 2269 ausgenommen sind.

Zahnärzte

Zulassung zu den Krankenkassen

Die dritte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 13. Februar 1935 (RGBl. I S. 192) bringt neben dem Ersatz des Wortes „Zahntechniker" durch das Wort „Dentist" eine Reihe wichtiger Aenderungen und Ergänzungen des bisherigen Rechts:

Nach der alten Fassung der Zulassungsordnung vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541 — s. a. InfBl. 1933 Nr. 8 S. 2) war die nichtarische Abstammung kein Hindernis für die Eintragung in das Register, wenn die Antragsteller am Weltkrieg auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilgenommen hatten oder wenn ihre Väter oder Söhne oder Ehemänner im Weltkrieg gefallen waren. Nach der neuen Fassung ist dagegen die Eintragung ausnahmslos nur noch zulässig, wenn der Antragsteller und sein Ehegatte arischer Abstammung sind (§ 4).

Das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes über Eintragung und Streichung im Register ist dahin geändert, daß die Anrufung des Schiedsamts künftig an eine Frist von einem Monat gebunden ist (§ 10); gegen die Entscheidung des Schiedsamts ist binnen einem Monat die Revision an das Reichsschiedsamt neu zugelassen (§ 16).

Die Entziehung der Zulassung ist von Amts wegen auszusprechen (§ 34):

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zahnarztes oder Dentisten liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Zahnarztes oder Dentisten fortbestehen, ferner, wenn der Zahnarzt oder Dentist nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt;

2. wenn ein arischer Kassenzahnarzt oder Kassendentist einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;

3. wenn der Kassenzahnarzt oder Kassendentist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Anwälte

Zahl der jüdischen Anwälte

Nach einer Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft im Jahre 1934 (JW. 1935 S. 758) betrug am 1. Januar 1935 die Gesamtzahl der Anwälte im Deutschen Reich 18 780; davon waren 2736 nichtarisch (s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 103). Auf die einzelnen Anwaltskammern verteilen sich diese Zahlen wie folgt (in Klammern die nach der Größe geordneten Zahlen der nichtarischen Anwälte): Berlin 2931 (1092), Breslau 1017 (234), Frankfurt a. M. 483 (146), München 1010 (137), Hamburg 906 (133), Karlsruhe 609 (119), Hamm i. W. 1275 (84), Nürnberg 458 (77), Düsseldorf 874 (71), Stuttgart 625 (70), Dresden 1773 (68), Köln a. Rh. 972 (62), Celle 834 (51), Darmstadt 317 (47), Königsberg i. Pr. 423 (46), Potsdam 421 (36), Stettin 384 (35), Naumburg 796 (33), Bamberg 375 (32), Danzig 81 (32), Kassel 229 (28), Saarbrücken 118 (22), Zweibrücken 222 (19), Kiel 489 (18), Augsburg 233 (12), Jena 327 (11), Braunschweig 163 (6), Marienwerder 109 (6), Rostock 227 (5), Oldenburg 74 (2) und Leipzig (Reichsgericht) 25 (2).

Stellvertretung jüdischer Anwälte

Die Rechtsanwaltsordnung sieht die Stellvertretung eines Rechtsanwalts für den Fall der zeitweisen Verhinderung an der Berufsausübung (§ 25) und für den Fall eines Vertretungsverbots aus Anlaß eines ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 91 d) vor. In beiden Fällen darf gemäß einer Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 16. Januar 1935 (DJ. S. 94) einem nichtarischen Rechtsanwalt nicht ein Vertreter bestellt werden, der der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen — insbesondere dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ.) — angehört.

Vertretung vor den Arbeitsgerichten

§ 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 (RGBl. I S. 319 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 5 S. 58) hat durch das Gesetz vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 386) folgende Fassung erhalten:

„(1) Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen — abgesehen von Rechtsanwälten — nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Kommt die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person als Prozeßbevollmächtigten oder Beistand für die Partei zulassen; der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bindende Richtlinien für die Zulassung erlassen. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen.

(2) Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Stellen (Vereinigungen, Körperschaften) den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront für die Prozeßvertretung ihrer Mitglieder gleichstellen."

Revolutionsschäden

Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235 — s. a. InfBl. 1935 Nr. 1 S. 8) hat durch die Erste Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 219) Erläuterungen und Ergänzungen erfahren. Ausgleichbar im Sinne des Gesetzes sind danach auch Ansprüche gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften aus schuldhafter Amtspflichtverletzung, sofern sie auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen. Ebenso findet das Gesetz nebst den Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften entsprechende Anwendung auf Ansprüche, die auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) oder auf Grund des § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533) in den durch diese Gesetze geregelten Verfahren geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängen.

Zuständig für die endgültige Entscheidung über den Ausgleich ist der Reichsminister des Innern. Die Vorbereitung liegt in Preußen und Bayern bei dem Regierungspräsidenten (in Berlin bei dem Polizeipräsidenten), in Sachsen bei dem Kreishauptmann, in den anderen Ländern bei der obersten Landesbehörde. In allen Fällen sind der Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Generalstaatsanwalt zu hören; dem Bericht an den Reichsminister des Innern ist die Stellungnahme des Gauleiters beizufügen.

Die Entscheidungen des Reichsministers des Innern sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Die Bindung erstreckt sich auch auf die Vorfrage, ob das Ausgleichsgesetz überhaupt anwendbar ist. Wer durch die Entscheidung einen Anspruch verliert, kann daher nicht erneut mit der Begründung klagen, eine solche Entscheidung sei in seinem Fall gar nicht zulässig gewesen.

Alle ausgleichbaren Ansprüche, die auf Ersatz eines Schadens am Leben oder Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der Ehre, am Eigentum oder einem sonstigen Recht, am Kredit, Erwerb oder Fortkommen gerichtet sind, erlöschen, soweit sie nicht rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht sind. Die ursprünglich bis zum Ablauf des 31. März 1935 bestimmte Ausschlußfrist ist durch die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 430) bis zum 30. September 1935 verlängert worden.

Eherecht

Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung

Für die Ehescheidung sind grundsätzlich die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört (Art. 17 EG. BGB.). Eine Ausnahme hiervon bringt das „Gesetz über die Anwendung deutschen Rechtes bei der Ehescheidung" vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 48). Danach gelten für die Ehescheidungsklage einer Frau die deutschen Gesetze auch dann, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt. Das neue Gesetz ermöglicht es einer Ehefrau, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (d. h. sie nach der Eheschließung erworben oder zurückerworben hat), die Scheidung der Ehe vor deutschen Gerichten nach dem deutschen Gesetz auch zu erreichen, wenn das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung überhaupt (Italien sowie die Mehrzahl der mittel- und südamerikanischen Staaten) oder für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses (Katholikenehen in Oesterreich, in den vormals österreichischen und russischen Gebietsteilen Polens sowie in Teilen von Jugoslawien und Litauen) verbietet. Zu diesem Zweck hat das Gesetz auch einen neuen deutschen Gerichtsstand geschaffen: während grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung einer Ehe zum Gegenstand haben, das Landgericht ausschließlich zuständig ist, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 606 ZPO.), kann eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der Zivilprozeßordnung nicht begründet ist, künftig die Klage bei dem Landgericht erheben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Urheberrecht

Verlängerung der Schutzfristen

Durch das Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395) ist der bisher dreißigjährige urheberrechtliche Schutz auf fünfzig Jahre verlängert worden. Diese Verlängerung gilt jedoch für Werke, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes — dem 20. Dezember 1934 — geschaffen worden sind, nur, wenn die bisherige Schutzfrist noch nicht abgelaufen war. Der Schutz der Werke der Photographie, der regelmäßig zehn Jahre nach dem Erscheinen endet (§ 26 KUG.), ist nicht verlängert worden.

Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsschutz

Durch das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnützung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) ist, um der mißbräuchlichen Ausnutzung von Vollstreckungstiteln, insbesondere von solchen auf Räumung einer Wohnung, entgegenzutreten, folgendes angeordnet: Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung — auch wenn ihnen sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen — ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen, wenn sich nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbesondere auch eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dessen Vorgehen gegen den Schuldner als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt. Macht ein Schuldner, dem die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war, das Vorliegen dieser Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher glaubhaft, so kann dieser die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts aufschieben. Anordnungen der vorbezeichneten Art kann das Gericht ändern oder aufheben, wenn dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint.

Ausland

Palästina

Zahl der Juden Ende 1934

Die Zahl der Juden in Palästina Ende 1934 wird auf 310 000 geschätzt, das sind etwa 25 % der Gesamtbevölkerung gegen nur 17 % (175 000) bei der letzten Zählung vom November 1931 (s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 106).

Die starke Zunahme der jüdischen Bevölkerung seit dieser Zählung ist jedoch in erster Linie den Städten zugute gekommen: während Ende 1931 die Zahl der Juden in den Städten 128 500 (74 %) und auf dem Lande 46 500 (26 %) betrug, ist Ende 1934 das Verhältnis der Verteilung auf Stadt und Land 244 000 (79 %) zu 66 000 (21 %). Von den zuständigen jüdischen Instanzen in Palästina wird eindringlich auf die Gefahren hingewiesen, die diese Zunahme der Stadtbevölkerung in sich birgt, und außer einer erhöhten Zahl der Arbeiterzertifikate als wichtigstes Abwehrmittel eine richtige Erziehung der Chaluzim gefordert.

Gesamteinwanderung im Jahr 1934

Die Gesamteinwanderung des Jahres 1934 betrug nach den offiziellen Regierungszahlen 44 143, davon 42 358 Juden. In dieser Zahl sind eingeschlossen 4114 jüdische Touristen, die von der Regierung das Recht erhielten, legal im Lande zu bleiben. Die neuen Einwanderer (abgesehen von den Touristen, die die Aufenthaltserlaubnis erhielten) verteilen sich mit ihren Angehörigen auf die einzelnen Einwandererkategorien wie folgt: Kapitalisten mit einem Mindestvermögen von £P 1000 (Kategorie A 1) 19,7 %; Handwerker mit einem Mindestvermögen von £P 250 (Kategorie A 3) 2,5 %; Rentenempfänger (Kategorie A 4) 0,3 %; Personen religiösen Berufes (Kategorie B 2) 1,0 %; Studenten und Schüler (Kategorie B 3) 4,9 %; Arbeiterzertifikate (Kategorie C) 55,6 %; Verwandte palästinensischer Einwohner (Kategorie D) 16,0 %. Beachtlich an dieser Verteilung der neuen Einwanderer ist vor allem die im Vergleich zu den Vorjahren besonders stark gestiegene Einwanderung von „angeforderten" Verwandten (Kategorie D), die als Anzeichen für die wirtschaftliche Konsolidierung des Jischuw gewertet werden darf.

Im Jahre 1933 betrug die Zahl der legalen jüdischen Einwanderer aller Kategorien 30 327 (s. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 41).

Einwanderung aus Deutschland 1933/34

Die Gesamtzahl der in den Jahren 1933 und 1934 aus Deutschland eingewanderten Juden beträgt nach den auf Grund der amtlichen Einwanderungs-Statistik von der Jewish Agency for Palestine ermittelten Zahlen 16 639, von denen 7210 auf das Jahr 1933 und 9429 auf das Jahr 1934 entfallen. Der größte Teil der Einwanderer erhielt durch Zuteilung der sogenannten Arbeiterzertifikate das Recht zur Einwanderung (1933: 3129, 1934: 4082). In beiden Jahren bildete dieser Teil je 20 % der gesamten Einwanderung dieser Kategorie. Die übrigen waren entweder im Besitz des Vorzeigegeldes von 1000 £P oder Schüler, die in Palästina ihre Ausbildung erhalten, oder Angehörige palästinensischer Einwohner oder Touristen, denen schon jetzt nachträglich die Möglichkeit des Daueraufenthalts gewährt wurde. Eine beträchtliche Anzahl von Touristen wartet daneben noch auf ihre endgültige Legalisierung.

Besonders interessant ist die berufliche Struktur der jüdischen Einwanderung aus Deutschland. Sie wandte sich in außerordentlich starkem Maße der Landwirtschaft, dem Handwerk und der Kleinindustrie zu. So rekrutierten sich 47 % aller im Jahre 1934 überhaupt zur Landwirtschaft gegangenen Menschen und 24 % aller derjenigen, die im Handwerk und in der Kleinindustrie tätig sind, aus dieser Einwanderung. Sie brachte ferner 12 % derjenigen ins Land, die sich ohne nähere Spezifikation als Arbeiter betätigen.

Auch im letzten halben Jahr ist die Einwanderung deutscher Juden nicht zurückgegangen, wenn auch im November 1934 nur 827 und im Dezember nur 669 Einwanderer nach Palästina kamen, während noch im Oktober 1326 Menschen einwanderten. Dies ist lediglich auf die Einwanderungsbestimmungen, nach denen jährlich zweimal, zu Beginn des Frühjahrs und des Winters, die neue Zertifikats-Quote ausgegeben wird, und auf wirtschaftstechnische, saisonbedingte Gründe zurückzuführen. Die ersten beiden Monate des Jahres 1935 haben denn auch bereits wieder eine Steigerung in der Einwanderungszahl erkennen lassen.

Nach diesen Darstellungen ist anzunehmen, daß die Gesamtzahl der jetzt in Palästina ansässigen, aus Deutschland gekommenen Juden mehr als 22 000 beträgt.

In anderen Ueberseeländern haben nach Schätzungen der jüdischen Wanderungs-Organisationen nicht mehr als 7000 deutsche Juden in den letzten zwei Jahren Raum gefunden (vergleiche auch den Bericht des Oberkommissars für Auswandererfürsorge unten S. 32). Etwa drei Viertel der rund 27 000 Menschen, die bisher als endgültig in den Wirtschaftsprozeß anderer Länder eingegliedert angesehen werden können, sind also nach Palästina gegangen.

Einwanderungsbestimmungen für Rentenempfänger

Nach der Immigration Ordinance vom 31. August 1933 kann die Einwanderungserlaubnis Personen gewährt werden, die eine Rente von nicht weniger als £P 4 monatlich haben; Arbeitseinkommen bleibt dabei unberücksichtigt (Kategorie A 4). Nur 0,3 % der Einwanderer des Jahres 1934 sind auf Grund dieser Bestimmung in das Land gekommen. Die britischen Paßbehörden leiten in Deutschland derartige Einwanderungsanträge an die Palästina-Regierung in der Regel nur weiter, wenn es sich um Renten öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt, die sich verpflichten, die Rentenzahlung in das Ausland zu bewirken, und die Transferierung des Betrages durch die zuständige Devisenstelle genehmigt ist. Doch kann die Palästina-Regierung in Ausnahmefällen den Antrag auch dann genehmigen, wenn es sich um eine privatrechtliche Institution handelt, gegen deren Bonität keine Bedenken bestehen, insbesondere wenn eine leistungsfähige Großbank oder Versicherungsgesellschaft die Durchführung der Zahlungen garantiert. Dadurch bietet sich unter Umständen Kleinkapitalisten, die weniger als £P 1000

besitzen, eine Möglichkeit zur Einwanderung nach Palästina, wenn sie eine Rentenversicherung von mindestens £P 4 monatlich abschließen.

Bestimmungen für Touristen

Durch eine Entscheidung des Vorsitzenden des Haifaer Gerichtes wurde festgestellt, daß Personen, die zu vorübergehendem Aufenthalt als Touristen nach Palästina kommen, berechtigt sind, Arbeit anzunehmen. Ein Tourist aus Aleppo war unter der Beschuldigung, in Palästina Arbeit angenommen zu haben, ohne im Besitz einer Einwanderungserlaubnis zu sein, als illegaler Einwanderer angeklagt worden. Demgegenüber wies der Verteidiger darauf hin, daß die Immigration Ordinance keine Bestimmung enthalte, derzufolge die Annahme von Arbeit in Palästina durch Touristen verboten sei. Der Richter schloß sich dieser Ansicht an und sprach den Angeklagten frei.

*

Nach einer neuen Anordnung der Palästina-Regierung haben alle Touristen bei ihrer Ankunft in Palästina den Landungsbehörden ein kürzlich aufgenommenes Lichtbild ihrer Person auszuhändigen. Dieses Lichtbild wird der Landungskarte des Touristen angeheftet und muß daher die Größe eines Paßbildes haben.

Rechtspflege

Das Rechtsleben Palästinas zeigt eine große Reihe von Besonderheiten und Eigentümlichkeiten, in denen sich der Einwanderer mit seinen gewohnten Rechtsvorstellungen zunächst nur schwer zurechtfindet. Die Hitachduth Olej Germania hat daher im Rahmen ihrer Mitteilungsblätter (2. Dezember-Heft 1934 und 2. Januar-Heft 1935) zwei juristische Sondernummern herausgegeben. Sie sollen die Rechtskenntnisse vermitteln helfen, die zum notwendigen Rüstzeug eines jeden in der palästinensischen Wirtschaft tätigen Menschen gehören, und den Einwanderer vor allem davor bewahren, unmittelbar nach seiner Einwanderung ohne sachverständige Hilfe Verträge abzuschließen, deren Tragweite er nicht übersieht. Im einzelnen werden folgende Gebiete behandelt:

Gerichtsverfassung und Zivilprozeß (Dr. R. Zysmann); Allgemeines über Verträge nach palästinensischem Recht (Dr. Aron Barth); die Behandlung von Schadensersatzansprüchen im palästinensischen Recht (Dr. Franz Reuß); das Bodenrecht in Palästina (Dr. Georg Sandler); Wechsel- und Scheckrecht in Palästina (Hans Kaufmann); Grundzüge des palästinensischen Hypothekenrechts (Felix Rosenblüth); Gesellschaftsrecht (Dr. Meinhold Nußbaum); Konkurs und Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Gläubigerbenachteiligung (Dr. Bruno Nathan); Strafrecht und Strafprozeß in Palästina (Dr. Fritz Löwenstein); die familien- und erbrechtliche Stellung deutscher Staatsangehöriger in Palästina (Dr. Karl Hilb); der gewerbliche Rechtsschutz (Dr. Reinhold Cohn).

Frankreich

Einreise ausländischer Arbeitnehmer

Die wachsende Arbeitslosigkeit in Frankreich hat zu einer weiteren Erschwerung der Einreise ausländischer Arbeitnehmer Veranlassung gegeben: Bevor ein Arbeitnehmer das Einreisevisum des zuständigen französischen Konsulats in Deutschland erlangen kann, muß er eine Arbeiterlaubnis beim Französischen Arbeitsministerium eingeholt haben (s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 43, Nr. 9 S. 120).

Belgien

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Durch Verordnung vom 8. Dezember 1934 ist der Belgische Arbeitsminister ermächtigt worden, für alle gewerblichen und kaufmännischen Betriebe Anteilzahlen als Höchstzahlen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festzusetzen und darüber hinaus zu bestimmen, daß in gewissen Gewerben oder Gegenden an Stelle der ausländischen Arbeitnehmer von den öffentlichen Arbeitsnachweisen einheimische Arbeitskräfte einzuweisen sind. Unberührt davon bleiben die bisherigen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, nach denen Ausländer, die sich als Arbeitnehmer nach Belgien begeben wollen, vorher einer Genehmigung des Belgischen Arbeitsministeriums bedürfen. Der Antrag muß bei der zuständigen belgischen Auslandsvertretung gestellt werden; beizufügen sind der Arbeitsvertrag, der mit der belgischen Firma abgeschlossen werden soll, das Gesundheitszeugnis eines von der belgischen Auslandsvertretung bestellten Arztes, ein nicht über drei Monate zurückliegendes polizeiliches Führungszeugnis über die letzten fünf Jahre, sowie französische oder flämische Uebersetzung der beiden letzten Urkunden. Diese Vorschriften gelten allgemein auch für unbezahlte Volontäre.

Es wird dringend davor gewarnt, mit einem Sichtvermerk zu vorübergehendem Aufenthalt nach Belgien zu reisen und dort nachträglich die Arbeiterlaubnis zu beantragen, da in solchen Fällen die Belgische Regierung stets die Ausweisung verfügt (s. a. InfBl. 1933 Nr. 16 S. 7).

Zulassung von Gastarbeitnehmern

Zwischen der Deutschen und der Belgischen Regierung ist am 30. Oktober 1934 (RABl. I S. 258) eine Vereinbarung über die Zulassung von Gastarbeitnehmern getroffen worden. Danach sind einem der beiden Vertragsstaaten angehörige männliche und weibliche Arbeitnehmer, die sich für eine begrenzte Zeit in einem Handels- oder gewerblichen Unternehmen im Gebiete des anderen Staates beschäftigen wollen, um ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen (Gastarbeitnehmer), bis zur Gesamtzahl von jährlich 75 ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes zugelassen. Die Gastarbeitnehmer sollen grundsätzlich das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ihre Zulassung gilt für die Dauer eines Jahres und kann nur ausnahmsweise um 6 Monate verlängert werden. Die Zulassung eines Gastarbeitnehmers kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer, der ihn beschäftigen will, sich gegenüber der für die Zulassung zuständigen Stelle verpflichtet, ihn, sobald die Leistung den üblichen Anforderungen entspricht, nach Tarif oder den orts- und berufsüblichen Sätzen zu entlohnen.

Deutsche Staatsangehörige, die als Gastarbeitnehmer in Belgien arbeiten wollen, richten gemäß den Durchführungsbestimmungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. Dezember 1934 (RABl. I 1935 S. 9) ihre Gesuche als Angehörige des Hotel- und Gastwirtsgewerbes an die Fachabteilung beim Landesarbeitsamt Südwestdeutschland, Zulassungsstelle im Verkehr mit dem Ausland in Baden/Baden (Arbeitsamt), als Angehörige der übrigen Berufe an das Arbeitsamt Köln, Zulassungsstelle im Verkehr mit dem Ausland in Köln, Badstraße 8—10. Den Gesuchen sind beizufügen: ein amtlicher Nachweis über das Lebensalter, ein behördliches Führungszeugnis, eine amtsärztliche Bescheinigung, daß der Antragsteller keine ansteckende Krankheit hat, eine Erklärung, in der der Antragsteller sich verpflichtet, Belgien nach Beendigung der Dienstleistung sofort zu verlassen, und ferner möglichst die Erklärung eines Unternehmers, daß er zur Einstellung des Gesuchstellers bereit ist.

Die gegenseitige Zulassung sonstiger Arbeitnehmer wird durch die Vereinbarung nicht berührt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Staatsangehörigkeit

Das am 26. Dezember 1933 auf der 7. Internationalen Konferenz der panamerikanischen Staaten in Montevideo von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete Abkommen über die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit ist vom Kongreß der Vereinigten Staaten am 24. Mai 1934 ratifiziert worden. Die durch die Ratifizierung des Abkommens erforderlich gewordene Anpassung der amerikanischen Staatsangehörigkeitsgesetze findet sich in dem Gesetz Public Nr. 250 vom 24. Mai 1934, betitelt „An Act to amend the law relative to citizenship and naturalization and for other purpose". Danach gilt jetzt folgendes:

Wer nach dem 24. Mai 1934 außerhalb der Vereinigten Staaten geboren ist, wird Bürger der Vereinigten Staaten, wenn bei seiner Geburt der Vater oder die Mutter oder beide Eltern Bürger der Vereinigten Staaten waren. Er erwirbt das Bürgerrecht jedoch nur dann, wenn der amerikanische Vater oder die amerikanische Mutter vor der Geburt des Kindes in den Vereinigten Staaten gewohnt hat. Ist ein Elternteil Ausländer, so erlangt das Kind nur dann das Bürgerrecht, wenn es nach den Vereinigten Staaten kommt, darin mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung, und zwar unmittelbar vor seinem achtzehnten Geburtstag, seinen Wohnsitz hat und innerhalb von sechs Monaten nach Erreichung des einundzwanzigsten Le-

bensjahres den Treueid leistet. (Section 1993 of the Revited Statutes.)

Wer außerhalb der Vereinigten Staaten als Kind von Eltern ausländischer Staatsangehörigkeit geboren ist, erlangt durch die Einbürgerung des Vaters oder der Mutter oder durch den Wiedererwerb des amerikanischen Bürgerrechtes durch den Vater oder die Mutter das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten. Die Einbürgerung oder der Wiedererwerb muß jedoch während der Minderjährigkeit der Kinder erfolgen, und das Bürgerrecht eines solchen minderjährigen Kindes wird erst fünf Jahre nach dem Zeitpunkt rechtswirksam, von dem ab es seinen dauernden Wohnsitz in der Vereinigten Staaten nimmt.

Ein Bürger (oder eine Bürgerin) der Vereinigten Staaten kann bei der Eheschließung mit einer Ausländerin (oder einem Ausländer) vor einer für die Einbürgerung von Ausländern zuständigen Behörde auf das amerikanische Bürgerrecht verzichten. (Section 5 of the Act in reference to the expatriation of citizens and their protection abroad.)

Nach dem 24. Mai 1934 erwirbt ein Ausländer (oder eine Ausländerin), der (die) mit einem Bürger der Vereinigten Staaten die Ehe schließt, oder ein Ausländer (oder eine Ausländerin), dessen (deren) Ehegatte eingebürgert wird, durch die Eheschließung oder die Einbürgerung nicht das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten. Ist der Erwerb des Bürgerrechtes an sich zulässig, so kann der Ehegatte nach restloser Erfüllung aller in den Einbürgerungsgesetzen vorgesehenen Voraussetzungen eingebürgert werden, und zwar unter folgenden Erleichterungen: die Abgabe einer Erklärung der Absicht, sich einbürgern zu lassen, ist nicht anzufordern; an Stelle des fünfjährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten und des einjährigen Aufenthalts in dem Staat oder Gebiet, wo das Einbürgerungsgericht seinen Sitz hat, muß der Ehegatte unmittelbar vor Stellung des Antrages mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in den Vereinigten Staaten, Hawai, Alaska oder Porto Rico gewohnt haben. (Section 2 of the Act relative to the naturalization and citizenship of married women.)

*

Bereits seit dem „Cable Act" von 1932 haben Ausländerinnen, die amerikanische Staatsbürger heiraten, nicht mehr ohne weiteres die amerikanische Bürgerschaft erlangt, wohl aber in einer großen Reihe von Ländern ihre eigene Staatsangehörigkeit verloren. Dadurch hat das Problem der Staatenlosen in den letzten Jahren auch in Amerika an Bedeutung gewonnen; eine eingehende Darstellung der Rechtslage der Staatenlosen, insbesondere nach neuestem amerikanischen kodifizierten und gesprochenen Recht, enthält das Buch von Catherine Seckler-Hudson: Statelessness, with Special Reference to the United States of America, erschienen in Washington, „Digest Press", American University Graduate School, 1934.

Kanada

Einwanderung im Fiskaljahr 1933/34

Nach dem letzten Jahresbericht des Kanadischen Einwanderungsministeriums (s. a. InfBl. 1934 Nr. 3 S. 29) sind im Fiskaljahr 1933/34 nur 13 903 Personen nach Kanada eingewandert, während die entsprechenden Zahlen rücklaufend für die vorhergehenden Jahre bis zum Fiskaljahr 1929/30 19 782, 25 752, 88 223 und 163 288 betrugen. Von den 13 903 Personen des Jahres 1933/34 entfällt ein großer Prozentsatz auf Frauen und Kinder, die nach Kanada gekommen sind, um mit ihren bereits dort befindlichen Angehörigen vereint zu leben; dagegen sind nur 3608 Männer über 18 Jahre zugelassen worden, und zwar zum größten Teil britische oder amerikanische Siedler, die das nötige Kapital hatten, um selbständig eine Farm in Kanada zu übernehmen.

Internationale Wanderung

Auswanderung aus Deutschland im vierten Vierteljahr 1934

Nach der amtlichen Auswandererstatistik, die jedoch lediglich die Auswanderung über deutsche Häfen, dagegen nicht die Auswanderung über die Landgrenzen des Reichs, also insbesondere auch nicht die Auswanderung nach Palästina erfaßt, sind im vierten Vierteljahr 1934 3324 Personen aus Deutschland ausgewandert (Nachrichtenbl. 1935 S. 39 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 3 S. 28, Nr. 4 S. 42). Als Reiseziel stehen an erster Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika (2880 Auswanderer), es folgen Afrika (175), Argentinien (110), Brasilien (73), Kanada (24), Chile (18), Mittelamerika und Westindien (17), England (13).

Auswanderung aus Oesterreich im Jahre 1934

Nach außereuropäischen Ländern einschließlich der Türkei und der Sowjetunion sind im Jahre 1934 2172 Oesterreicher (gegen 1404 im Jahre 1933) ausgewandert. Die Zahl der Auswanderer hat somit gegenüber dem Jahre 1933 um 50 % zugenommen. Diese Zunahme der Auswanderung ist nach Mitteilung des Oesterreichischen Wanderungsamtes in Wien (Nachrichtenblatt 1935 S. 64) hauptsächlich auf das weitergestiegene Interesse an der Auswanderung nach Palästina, auf die Erteilung einer größeren Anzahl von Sichtvermerken für die Einwanderung nach Nordamerika und auf die Auswanderung weiterer Gruppen der Aktion des Landwirtschaftsministers a. D. Andreas Thaler nach Brasilien zurückzuführen. Von den Auswanderern wandten sich 518 (im Vorjahr 229) nach Palästina, 462 (178) nach den Vereinigten Staaten von Amerika, 431 (228) nach Brasilien, 160 (123) nach Argentinien, 145 (101) nach Paraguay, 73 (79) nach französischen Kolonien, 60 (37) nach britischen Kolonien, insbesondere der Südafrikanischen Union, 46 (63) nach Persien, 36 (114) nach der Sowjetunion, 32 (28) nach Aegypten, 30 (44) nach der Türkei, 30 (11) nach Kolumbien, 28 (32) nach Kanada, 16 (13) nach Niederländisch-Indien, 12 (20) nach China und 11 (44) nach Venezuela.

Bericht des Oberkommissars für Auswandererfürsorge

Der Oberkommissar für Auswandererfürsorge beim Völkerbund, James G. MacDonald, hat einen Bericht über seine bisherige Arbeit veröffentlicht (Internationale Rundschau der Arbeit Jg. 13 S. 81), dem wir folgendes entnehmen:

Von 56 000 Auswanderern fanden mehr als 20 000, davon die meisten in Palästina, ein bleibendes Unterkommen. Die jüdischen Auswanderungsorganisationen „Hicem" und „Anglo-Hicem" haben vom Januar bis August 1934 2000 Auswanderer nach überseeischen Ländern gebracht, davon 700 nach Palästina. Der Sachverständigenausschuß für Auswanderungsfragen hat im Juli 1934 die Zahl der Auswanderer, die sofort untergebracht werden könnten, auf 4500 geschätzt. Die Verwirklichung dieser Pläne soll durch Gründung von Banken und anderen Finanzinstituten in den Einwanderungsländern angebahnt werden. Die Zahl der Angehörigen der gelehrten oder freien Berufe, die noch keine neue Beschäftigung gefunden haben, wird auf 7500 geschätzt. Man hofft, bis Juli 1935 290 Professoren und 130 weitere Gelehrte untergebracht zu haben. Verschiedene Organisationen, z. B. der „Academic Assistance Council" in England, das „American Emergency Committee for displaced German Scholars", die „Hicem" und „Anglo-Hicem" beschäftigen sich mit dieser Frage.

Besondere Schwierigkeiten bereiten die Paßfrage und die Arbeitserlaubnis. Die meisten Länder haben sich bereiterklärt, den Auswanderern, soweit notwendig, die von der Verkehrs- und Transitkonferenz von 1927 vorgeschlagenen Ausweise zu gewähren. Dagegen ist bezüglich der Arbeitserlaubnis in den europäischen Ländern ein Entgegenkommen nicht zu erwarten. Wenn auch manche Auswanderer zunächst die Arbeitserlaubnis erlangt haben, so ist doch die überwiegende Mehrzahl von ihnen außerstande, sich in dem Lande, in dem sie die erste Aufnahme gefunden haben, eine neue Existenz zu gründen. Auch wird die Unterbringung der Auswanderer durch den Mangel an den erforderlichen Geldern sehr erschwert.

Ein amerikanischer Plan bezweckt die Gründung einer Handelsgesellschaft, die den Auswanderern Handelskredite gewähren soll.

Die Geschäftsstelle des Oberkommissars ist von Lausanne nach London verlegt worden.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e.V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. — Druck: Aldus-Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.